

Antrag

der AfD-Fraktion

Evaluierung und Novellierung der Hundehalterverordnung

Der Landtag stellt fest:

Durch Gesetz vom 20. April 2004¹ wurde § 25a Ordnungsbehördengesetz mit der Überschrift „Haltung gefährlicher Hunde und Ermächtigung zum Erlass einer Hundehalterverordnung“ in dieses eingefügt. Auf dieser Grundlage wurde am 16. Juni 2004² seitens des Ministers des Innern die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV)“ erlassen.

Eine Evaluation dieser Verordnung hat in den letzten Jahren nicht stattgefunden. Im Rahmen ihrer Beantwortung der Kleine Anfrage 1778 der Abgeordneten Lakenmacher (CDU-Fraktion) und Wichmann (CDU-Fraktion) schrieb die Landesregierung im Jahre 2016 lediglich, dass sich die Hundehalterverordnung seit ihrem Inkrafttreten im Wesentlichen bewährt habe (Drucksache 6/4456).³ In derselben Antwort hat die Landesregierung auf die Frage nach einer erneuten Evaluation der Hundehalterverordnung und u. a. nach einer eventuellen Abschaffung der „Rasselisten“ geantwortet, dass die politische Willensbildung innerhalb der Landesregierung zur Frage der Novellierung der Hundehalterverordnung noch nicht abgeschlossen sei.⁴ In der Sitzung des Innenausschusses am 21. September 2017 wurde das Evaluierungsergebnis durch den damaligen Innenminister Schröter (SPD) dahingehend mitgeteilt, dass sich die bestehenden Regelungen aus damaliger Sicht grundsätzlich bewährt hätten.⁵

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. zeitnah eine Evaluierung der Hundehalterverordnung durchzuführen und

¹ Vgl. „GVBl. I/04, [Nr. 07]“, in: https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI_I_07_2004.pdf (23.04.2004), S. 153, abgerufen am 24.02.2022.

² Vgl. „GVBl. II/04, [Nr. 17]“, in: https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI_II_17_2004.pdf (30.06.2004), S. 458, abgerufen am 24.02.2022.

³ Vgl. „Evaluation der Hundehalterverordnung“, in: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_4400/4456.pdf (23.06.2016), abgerufen am 24.02.2022.

⁴ Vgl. ebd.

⁵ Vgl. Auszug Sitzungsprotokoll der 12. Sitzung des AIK v. 21.09.2017 zu TOP 12 „Stand bei der Evaluierung der Hundehalterverordnung Brandenburg insbesondere auch im Hinblick auf die Rasselisten“, in: <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/apr/AIK/35-013.pdf>, abgerufen am 07.03.2022.

2. danach gegebenenfalls eine Novellierung der Hundehalterverordnung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung vorzunehmen. Hierbei wären als mögliche Änderungen aufzunehmen, dass
 - a) die sogenannten Rasselisten zu streichen sind und
 - b) zur Abwehr von Gefahren, die von verhaltensauffälligen Hunden ausgehen, von Haltern und Führern dieser Hunde ein Sachkundenachweis bzw. Zuverlässigkeitsnachweis zu fordern ist.

Begründung:

Es ist nicht befriedigend, wenn die Landesregierung im Jahre 2016 festhält, dass sich die Hundehalterverordnung, nach einer im Jahre 2010 durchgeführten Evaluation, „im Wesentlichen bewährt“ habe. Dies blendet aus, dass auch mit der Hundehalterverordnung Grundrechtseingriffe verbunden sind und dass diese fortlaufend durch die Landesregierung auf ihre Erforderlichkeit überprüft werden müssen.

Zum Verständnis: Bereits in den 1990er-Jahren wurde in Deutschland über die Einführung einer Kampfhunde-Verordnung diskutiert. Erst nach der tödlichen Attacke zweier Pitbull-Mischlinge auf den sechsjährigen Volkan Kaya am 26. Juni 2000 in Hamburg⁶ stieg - auch aufgrund der Reaktion der Öffentlichkeit - der Druck auf die Politik, schärfere Vorschriften für den Umgang mit gefährlichen Hunden vorzusehen. Auf Bundesebene trat in Deutschland am 21. April 2001 das „Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde“, später umbenannt in „Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland“, in Kraft.⁷ Die einzelnen Bundesländer erließen eigene Hundegesetze oder -verordnungen, die auch die Aufnahme von sogenannten Rasselisten vorsahen.

Inzwischen hat sich das Bild jedoch gewandelt. Die gesetzgeberischen Maßnahmen auf Bundesebene haben Wirkung gezeigt. Auch ist man in den einzelnen Bundesländern dieser Gefahrenquelle im Wesentlichen Herr geworden, auch wenn es - was nicht auszuschließen ist - vereinzelt noch zu Zwischenfällen kommen mag.

Insofern ist der Verordnungsgeber, hier die Landesregierung, aufzurufen, eine Überprüfung dahingehend vorzunehmen, ob - und wenn ja, in welchem Umfang - die einschränkenden Vorschriften der Hundehalterverordnung (und eventuell auch der gesetzlichen Grundlage § 25a OBG) aufrechterhalten werden müssen.

Dazu gehört auch, dass bestimmte Hunderassen nicht mehr unter einen Generalverdacht gestellt werden dürfen. Die Zahl der verantwortungsbewussten Hundehalter überwiegt die Störfälle bei weitem. Es ist nicht nachvollziehbar, warum auf sogenannte Rasselisten zurückgegriffen werden soll, wenn ansonsten der Einzelfallgerechtigkeit zuliebe in fast allen Rechtsbereichen auf eine Individualprüfung abgestellt wird. Schließlich entspricht es auch dem Tierschutz, wenn auf den konkreten Hund als Individuum abgestellt wird und nicht auf die Zugehörigkeit zu irgendeiner „Liste“. Dass empfindende Wesen, wie es Hunde nun einmal sind, überhaupt so behandelt werden, lässt die Grenze zur Tierquälerei hinter sich.

⁶ Vgl. „Kampfhunde töten Schulkind“, in: <https://www.spiegel.de/panorama/schock-in-hamburg-kampfhunde-toeten-schulkind-a-82722.html> (26.06.2000), abgerufen am 14.02.2022.

⁷ Vgl. „BGBl. I/01, [Nr. 16]“, in: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl101s0530.pdf (20.04.2001), S. 530, abgerufen am 24.02.2022.

Statt der Zugehörigkeit zu einer Liste sollte von den Hundehaltern, ggf. auch von den Hundeführern, ein Sachkundenachweis oder ein Zuverlässigkeitsnachweis gefordert werden, sofern ein Hund gewisse Verhaltensauffälligkeiten zeigt. Dies und nichts Anderes wird den Anforderungen an Einzelfallbetrachtungen gerecht.

Dass es auch anders geht, zeigen die Erfahrungen aus anderen Bundesländern. In Niedersachsen wurden die Rasselisten abgeschafft und stattdessen eine verpflichtende Sachkunde für alle Hundehalter eingeführt. In Schleswig-Holstein gilt seit dem 1. Januar 2016 ein im Jahr 2015 beschlossenes Hundegesetz, das ohne Rasselisten auskommt. Insofern sollte es möglich sein - allein aus dem Grund, dass alle staatlichen Eingriffe ständig einer Überprüfung hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit unterliegen - zu fordern, dass die Landesregierung eine Evaluation der Hundehalterverordnung durchführt, um anschließend eine Novellierung derselben zu beraten und zu beschließen. Genügend Zeit für den „Abschluss der politischen Willensbildung“ (immerhin seit 2016) dürfte zur Verfügung gestanden haben.